

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 25.07.2018

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (Bundesgesetzblatt S. 310 ber. S. 919, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2014 BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 25.07.2018 folgende Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren – Parkgebührensatzung– beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Leutkirch im Allgäu wird, sofern die Bedienung von Parkuhren oder andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, eine nach Parkzone gestaffelte Gebühr erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2 Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken an Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit betragen:

- in Zone 1 0,80 € für die ersten 30 Minuten der gebührenpflichtigen Zeit und 0,50 € für die weiteren 30 Minuten.*
- in Zone 2 0,50 € je 30 Minuten der gebührenpflichtigen Zeit, in der Eschachstraße 5,00 € für ein Tagesticket,*
- in Zone 3 3,00 € je Tag*

Die Gebühr für eine Jahresvignette in der Zone 2 beträgt 90 €.

Bei einem Verkauf während des Jahres werden die Gebühren anteilig auf die verbleibenden Monate reduziert. Die verbleibenden Monate werden auf volle Monate aufgerundet.

- (2) Parkgebührenpflicht für die Zone 1 und 2 besteht, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird, werktags von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 – 17.00 Uhr und an den Samstagen von 09.00 – 12.00 Uhr. In der Zone 3 besteht die Parkgebührenpflicht kalendertäglich.
- (3) Die Mindestparkgebühr in den Zonen 1 und 2 beträgt 0,10 €.
- (4) Die ersten 30 Minuten sind in den Zonen 1 und 2 jeweils gebührenfrei.
- (5) Die Höchstparkdauer auf den Wegen und Plätzen in Zone 1 beträgt 90 Minuten und in Zone 2 4 Stunden und 30 Minuten. In der Eschachstrasse ist die Parkdauer nicht begrenzt. Die Parkdauer in der Zone 3 ist unbegrenzt.

§ 3 Parkgebührenzonen

Die Parkgebührenzonen werden wie folgt festgelegt:

- Zone 1 Marktstraße, Bachstraße, Evangelische Kirchgasse, Werkhausgasse, Kornhausstraße, Viehmarktplatz, Parkplatz vor der Kreissparkasse und Feneberg Parkplatz (Altstadt), Tiefgarage Kreissparkasse,*
- Zone 2 Eschachstraße, Parkplatz am Jugendhaus, Lindenstraße und Obere Vorstadtstraße und Bahnhofspark*
- Zone 3 Parkplätze Wurzacher Straße*

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, den 30.07.2018
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister